

# - Information -



## Reinigungs- und Winterdienst auf Gehwegen

Wohnungseigentümer, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind gem. der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Korbach zur Verrichtung des Reinigungs- und Winterdienstes verpflichtet.

Befindet sich in einer Straße nur an einer Straßenseite ein Gehweg, so sind in ungeraden Jahren die Eigentümer, Erbbauberechtigten usw. der an dem Gehweg liegenden Grundstücke zur Verrichtung des Reinigungs- und Winterdienstes an diesem Gehweg verpflichtet. In geraden Jahren sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten usw. der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet.

## Straßenreinigung

Die Reinigung der Straßen und Gehwege soll, sofern nicht durch besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig ist, in der Regel wöchentlich vor den Sonn- und Feiertagen erfolgen.

## Winterdienst

Der Winterdienst ist auf Gehwegen sowie auf den besonderen Fußwegen einschließlich der Treppenanlagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr durchzuführen.

Zu jedem Gebäude ist ein Zugang in einer Breite von 1,00 m von der Straßen- bzw. Fahrbahnfläche anzulegen.

Um Behinderungen bzw. Gefährdungen des Straßenverkehrs zu vermeiden, soll der weggeräumte Schnee nicht auf der Fahrbahn, sondern auf dem Bürgersteig selbst gelagert werden. Als Streumittel sollte abstumpfendes Material (Sand, Splitt oder ähnliches) verwendet werden. Streusalz sollte nur in geringen Mengen Verwendung finden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Verwaltung (Telefon 05631/ 53-0, E-Mail: [info@korbach.de](mailto:info@korbach.de)) gern zur Verfügung.